

Die Ständige Konferenz hat in ihrer Sitzung am 16.09.2017 gem. §§ 13 Abs. 3, 28 Abs. 2 d), g), der Satzung folgende Beschlüsse gefasst:  
(Die Änderungen sind durch Fettdruck bzw. Streichungen kenntlich gemacht.)

## 1. Änderung der Satzung

### § 10 Ausschluss aus dem Verband

(1)-(6) unverändert

- (7) Der Antrag ist **schriftlich (§ 14 RuVO/WDFV)** ~~durch Einschreiben~~ innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium einzureichen. Hilft dieses dem Antrag nicht ab, so ist die Sache ~~der dem Verbandspruchkammer~~ **Verbandssportgericht Westfalen** vorzulegen, ~~die das~~ abschließend entscheidet.

Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist **nach Maßgabe der RuVO/WDFV** gebühren- und auslagenpflichtig.

~~Näheres regelt die Finanzordnung.~~

(8) unverändert

### § 21 Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen (Delegierte):

- a) aus den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) aus den Kreisvorsitzenden;
- c) aus den weiteren Delegierten der Kreise;
- d) aus den Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 33 Absatz (1);
- e) aus dem Vorsitzenden ~~der des Verbandspruchkammer~~ **Verbandssportgerichtes** als Vertreter der Sportgerichtsbarkeit;
- f) aus den Vertretern der verbandsangehörigen lizenzierten Vereine des Ligaverbandes (§ 16 der DFB-Satzung);
- g) aus den Ehrenmitgliedern, denen die Ehrenmitgliedschaft vor dem 16. Juni 2007 verliehen worden ist.

(2)-(6) unverändert

### § 22 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Verwaltungsrates und ~~der des Verbandspruchkammer~~ **Verbandssportgerichtes**;

b)-f) unverändert

- g) Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer ~~der des Verbandspruchkammer~~ **Verbandssportgerichtes**;

h)-l) unverändert

### § 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

(1) Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:

- a) ~~Verbandspruchkammer~~ **Verbandssportgericht**;
- b) ~~Verbandsjugendspruchkammer~~ **Verbandsjugendsportgericht**;
- c) ~~Bezirkspruchkammern~~ **Bezirkssportgerichte**;
- d) ~~Bezirksjugendspruchkammern~~ **Bezirksjugendsportgerichte**;

- e) ~~Kreisspruchkammern~~ **Kreissportgerichte**;
  - f) ~~Kreisjugendspruchkammern~~ **Kreisjugendsportgerichte**;
  - g) Verbandsleichtathletikrechtsausschuss.
- (2) Die Verfahren vor den ~~Kammern~~ **Sportgerichten** regeln sich nach dieser Satzung sowie der Satzung/WDFV und der RuVO/WDFV; für die Leichtathletik nach dieser Satzung, ~~der Satzung/WDFV~~, der Satzung DLV sowie den Ordnungen des DLV. Für die Rechtsprechung im Jugendfußball sowie die Zusammensetzung und Wahl der Jugendrechtsorgane gelten zusätzlich die Jugendordnung der Fußballjugend/FLVW sowie die Jugendordnung und Jugendspielordnung/WDFV.
- (3) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
- a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 Euro,
  - d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR, hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden. ~~In Fällen des § 12 Abs. 1 RuVO/WDFV gelten die darüber hinausgehenden Höchstgrenzen für Geldstrafen des § 9 RuVO/DFB,~~
  - e) ~~Platzverbot gegen einzelne Personen~~ **Verbot des Betretens von Sportanlagen (insbesondere als Zuschauer oder zur Mitwirkung am Spielbetrieb) gegen einzelne Personen (Platzverbot),**
  - f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit – längstens ~~drei~~ **acht** Jahre, ~~oder auf Dauer,~~
  - g) Ausschluss auf Zeit – längstens ~~drei~~ **acht** Jahre, ~~oder auf Dauer~~
  - h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit – längstens ~~drei~~ **acht** Jahre, ~~oder auf Dauer~~
  - i) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe,
  - k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,
  - l) **Zeitweiser oder vollständiger Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb,**
  - m) Verbot – bis zu fünf Spielen -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten,
  - n) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen **B- und C-Lizenz-Trainer** und Übungsleiter auf Zeit – längstens ~~drei~~ **acht** Jahre, ~~—oder auf Dauer,~~
  - o) Entzug der Trainer **B- und C-Lizenz** oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist,
  - p) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer **und DFB Elite Jugend-Lizenz-Trainer** bis zu drei Monaten. **Für Verfahren, bei denen eine darüber hinausgehende Sperre zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gem. § 31 Ausbildungsordnung DFB gegeben.**
  - q) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist.
  - r) **Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren (Transferverbot).**

Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.

Die Erteilung ~~von zusätzlicher~~ Auflagen ist **zusätzlich oder ohne einen weiteren Strafausspruch** zulässig. **Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.**

- (4) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen im FLVW kein anderes Amt bekleiden oder eine aktive Schiedsrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren.  
Die Mitglieder eines Rechtsorganes müssen verschiedenen Vereinen angehören.

- (5) Der Vorsitzende ~~der Verbandsspruchkammer~~ **des Verbandssportgerichtes** soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (6) Scheidet ein Beisitzer ~~einer Spruchkammer~~ **eines Sportgerichtes** während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Kreis- oder Verbandstag zur Wahl angetreten hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben.  
Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen stattzufinden.  
Scheidet ein Vorsitzender eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls aus der Mitte der Beisitzer der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen ist. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist ~~die Spruchkammer~~ **das Sportgericht** verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- (7) Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein ~~Kammermitglied~~ **Mitglied des Sportgerichtes** vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden ~~der Spruchkammer~~ **des Sportgerichtes** zu bestimmen.
- (8) Die Befugnisse der Verwaltungsstellen in Rechtsangelegenheiten ergeben sich aus §§ ~~3-6~~ **16 – 18** RuVO/WDFV.
- (9) Das Verbandspräsidium beruft bis zu vier Schlichter für Schlichtungsverfahren nach der Ausbildungs- und Spielordnung des DFB. Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Inhaber der Fachübungsleiter C Fußball-Lizenz.

#### § 36 ~~Die Verbandsspruchkammer~~ **Das Verbandssportgericht**

- (1) ~~Die Verbandsspruchkammer~~ **Das Verbandssportgericht** ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes.
- (2) ~~Die Verbandsspruchkammer~~ **Das Verbandssportgericht** besteht aus dem Vorsitzenden und 7 Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder ~~der Verbandsspruchkammer~~ **des Verbandssportgerichtes** mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder ~~der Verbandsspruchkammer~~ **des Verbandssportgerichtes** im Amt.
- (3) ~~Die Verbandsspruchkammer~~ **Das Verbandssportgericht** ist über die Zuständigkeitsregelung in der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV hinaus örtlich und sachlich zuständig im Frauenfußball - in I. Instanz für die Verbandsliga und die Landesliga, in II. Instanz für die Bezirksligen, in III. Instanz für die Kreisligen im Verbandsgebiet.
- (4) ~~Die Verbandsspruchkammer~~ **Das Verbandssportgericht** ist zuständig für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der ~~Spruchkammern~~ **Sportgerichte** für die vom Verbandsfußballausschuss gebildeten Bezirksligen der Frauen. Die Bestimmung hat durch Beschluss vor Beginn des Spieljahres zu erfolgen.

#### § 37 ~~Die Bezirksspruchkammern~~ **Bezirkssportgerichte**

- (1) Die ~~Bezirksspruchkammern~~ **Bezirkssportgerichte** bestehen aus dem Vorsitzenden und 7 Beisitzern, die von den Kreisen gestellt werden, für welche ~~das die Bezirksspruchkammer~~ **Bezirkssportgericht** in zweiter Instanz zuständig ist.  
Jeder Kreis hat für ~~die Bezirksspruchkammer~~ **das Bezirkssportgericht** mindestens ein Mitglied auf dem Kreistag zu wählen.  
Die in der Reihenfolge nach der Anzahl der kreisangehörigen Vereine mitgliederstärksten Kreise haben jeweils ein weiteres Mitglied zu stellen, bis die Zahl acht erreicht ist. Vereine, die ausschließlich mit der Fachschaft Leichtathletik Mitglied im FLVW sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder ~~der Bezirksspruchkammer~~ **des Bezirkssportgerichtes** aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit

einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder ~~der Kreisspruchkammer des Bezirkssportgerichtes~~ im Amt.

(3) In 1. Instanz sind zuständig:

1. die BSK I Nord für die Bezirksligastaffeln 11 und 12;
2. die BSK II Ost für die Bezirksligastaffeln 1 und 3;
3. die BSK III Mitte für die Bezirksligastaffeln 2 und 7;
4. die BSK IV Süd für die Bezirksligastaffeln 4, 5 und 6;
5. die BSK V West für die Bezirksligastaffeln 8, 9 und 10;

(4) Berufungsinstanzen gegen Entscheidungen der ~~Kreisspruchkammern~~ **Kreissportgerichte** sind:

1. die BSK I Nord für die Kreise  
Ahaus-Coesfeld, Münster, Steinfurt und Tecklenburg;
2. die BSK II Ost für die Kreise  
Bielefeld, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke und Minden;
3. die BSK III Mitte für die Kreise  
Beckum, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn, Soest und Unna-Hamm;
4. die BSK IV Süd für die Kreise  
Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe und  
Siegen/Wittgenstein;
5. die BSK V West für die Kreise  
Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Recklinghausen;

#### § 38 Die ~~Kreisspruchkammern~~ **Kreissportgerichte**

##### ~~Gültige Fassung für die Amtsperiode 2010/13 – längstens jedoch bis zum 28.06.2013~~

~~Die Kreisspruchkammern üben in den Kreisen die Rechtsprechung aus. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und 5 Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder der KSK mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.~~

##### ~~Gültige Fassung ab Amtsperiode 2013/16 – spätestens jedoch ab 29.06.2013~~

Die ~~Kreisspruchkammern~~ **Kreissportgerichte** üben in den Kreisen die Rechtsprechung aus. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und 5 – 7 Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder ~~der KSK~~ **des Sportgerichtes** mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder ~~der Kreisspruchkammer des~~ **Kreissportgerichtes** im Amt.

#### § 43 Zusammensetzung des Kreistages und Delegiertenschlüssel

(1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus (Delegierte):

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes;
- b) dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;
- c) dem Vorsitzenden des Kreisausschusses für  
Qualifizierung/Vereinsentwicklung;
- d) den Delegierten der kreisangehörigen Mitgliedsvereine;
- e) dem Vorsitzenden ~~der Kreisspruchkammer~~ **des Kreissportgerichtes** als  
Vertreter der Sportgerichtsbarkeit.

(2) unverändert

#### § 44 Aufgaben des ordentlichen Kreistages

##### ~~Gültige Fassung für die Amtsperiode 2010/13 – längstens jedoch bis zum 28.06.2013~~

Der ordentliche Kreistag ist für folgende ~~Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:~~

- a) ~~Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und der Kreisspruchkammer;~~
- b) ~~Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes;~~
- c) ~~Wahl des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses;~~
- d) ~~Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;~~
- e) ~~Wahl des Vorsitzenden des Kreisausschusses für Qualifizierung/Vereinsentwicklung;~~
- f) ~~Wahl des Vorsitzenden der Kreisspruchkammer und der 5 Beisitzer;~~
- g) ~~Wahl der Mitglieder für die zuständige Bezirksspruchkammer;~~
- h) ~~Beschlussfassung über eingereichte Anträge.~~

### **Gültige Fassung ab Amtsperiode 2013/16 — spätestens jedoch ab 29.06.2013**

Der ordentliche Kreistag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und ~~der Kreisspruchkammer~~ **des Kreissportgerichtes** ;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes;
- c) Wahl des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses;
- d) Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;
- e) Wahl des Vorsitzenden des Kreisausschusses für Qualifizierung/Vereinsentwicklung;
- f) Wahl des Vorsitzenden ~~der Kreisspruchkammer~~ **des Kreissportgerichtes** und der 5 – 7 Beisitzer;
- g) Wahl der Mitglieder für die **das** zuständige ~~Bezirksspruchkammer~~ **Bezirkssportgericht**;
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Die Ständige Konferenz ermächtigt mit satzungsändernder Mehrheit das Präsidium, weitere erforderliche Änderungen der Satzung und Ordnungen des FLVW zu beschließen, die im Zusammenhang mit der Ersetzung der früheren Begrifflichkeit „Spruchkammer“ erforderlich sind.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung treten mit ihrer Veröffentlichung in den OM des Verbandes, frühestens jedoch mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **2. Änderung des Abschnittes I A 3. der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung FLVW**

### **„3. Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren**

Die Gebührenpflicht für die Verfahren vor den Rechtsorganen bestimmt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des ~~WFLV~~ **WDFV sowie der Jugendspielordnung des WDFV** ~~nach der Jugendordnung des WFLV und nach dieser Finanzordnung. Die Gebühren für den Seniorenbereich ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV.~~

~~Für Verfahren vor den Jugendkammern gilt folgendes:~~

**In der 1. Instanz**

a) ~~vor der Kreisjugendspruchkammer~~ **€ 13**

b) ~~vor der Bezirksjugendspruchkammer~~ **€ 25**

c) ~~vor der Verbandsjugendspruchkammer~~ **€ 50**

In der 2. Instanz

d) ~~vor der Bezirksjugendspruchkammer~~ ~~€ 38~~

e) ~~vor der Verbandsjugendspruchkammer~~ ~~€ 75~~

In der 3. Instanz

f) ~~vor der Verbandsjugendspruchkammer~~ ~~€ 100~~

Gebühren und Kosten der Verfahren vor den Kreis- und **Kreisjugendsportgerichten** ~~Kreisjugendspruchkammern~~ sind an die zuständige Finanzstelle des Kreises zu zahlen, für Verfahren vor den übrigen **Sportgerichten** ~~Spruchkammern~~ des FLVW an die Verbandskasse des FLVW. Für Verfahren vor den Rechtsorganen des **WDFV** ~~WFLV~~ an die Verbandskasse des **WDFV** ~~WFLV~~. Die von den Rechtsorganen des Verbandes verhängten Geldstrafen, Ordnungsgelder und die den im Verfahren unterlegenen Beteiligten auferlegten Kosten sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung an die zuständige Stelle zu zahlen.

Zu erstattende Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung an den Einzahler zurückzuzahlen.

Vorstehende Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.